



Kandersteg

Erlass einer Planungszone nach Art. 27 Raumplanungsgesetz und Art. 62 ff. BauG im Gebiet der Gemeinde Kandersteg

Der Gemeinderat von Kandersteg hat am 26. November 2025 gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und Art. 62 ff des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 mit sofortiger Wirkung folgende Planungszone beschlossen:

Planungszweck

Überprüfen der zulässigen Wohnnutzungen auf dem Gemeindegebiet im Hinblick auf die Beschränkung von Zweitwohnungen sowie die Beschränkung der kurzzeitigen Vermietung von Zweitwohnungen.

Planungsperimeter

Ganzes Gemeindegebiet (alle Bau- und Nichtbauzonen)

Die Planungszone wird für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Während der Geltungsdauer darf in dem von der Planung betroffenen Gebiet nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte.

Die Planungszone liegt während 30 Tagen, das heisst vom 04. Dezember 2025 bis 05. Januar 2026, bei der Gemeindeschreiberei Kandersteg öffentlich auf. Die Unterlagen können während den Öffnungszeiten eingesehen. Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage www.gemeindekandersteg.ch einsehbar.

Rechtsmittelbelehrung

Während der Auflagefrist kann mit Einsprache geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Kandersteg, Aeussere Dorfstrasse 26, 3718 Kandersteg, zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Der Gemeinderat hat gleichzeitig die folgenden Richtlinien im Zusammenhang mit der Erteilung von Bau- und Ausführungsbewilligungen im Perimeter der Planungszone beschlossen:

1. Innerhalb des Perimeters der Planungszone, das heisst im ganzen Gemeindegebiet, darf nichts unternommen werden, was den Planungszweck beeinträchtigen könnte.
2. Die Umnutzung von bisher als Erstwohnung genutzten Wohnungen zu Zweitwohnungen ist baubewilligungspflichtig. Auch die Um- oder Neunutzung einer Wohnung zu kommerziellen, gewerbsmässigen Kurzzeitvermietung ist baubewilligungspflichtig.
3. Sämtliche hängigen Baubewilligungsverfahren im Perimeter der Planungszone werden für die Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn der Gemeinderat diesen nicht zustimmt. Eine Zustimmung ist nur dann zulässig, wenn das Bauvorhaben den Planungszweck nicht beeinträchtigt. Es ist Sache des Gemeinderates, die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf die Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen.

Einwohnergemeinde Kandersteg

Aeussere Dorfstrasse 26 • 3718 Kandersteg • Telefon 033 675 82 22 • info@gemeindekandersteg.ch

4. Bauvorhaben, die den Planungszweck nicht berühren, namentlich der Bau von Erstwohnungen und von Gewerbe- oder Hotelbauten, dürfen nach wie vor bewilligt und ausgeführt werden.
5. Bewilligt werden dürfen auch bauliche Änderungen an bestehenden, aufgrund bisherigen Rechts bewilligten und rechtmässig erstellten Gebäuden. Diese dürfen trotz Planungszone unterhalten, zeitgemäss erneuert und auch umgebaut oder angemessen erweitert werden.
6. Anbieter, die bisher Ferienwohnungen oder kurzfristige Vermietungen anbieten, werden gebeten, sich bei der Gemeindeverwaltung Kandersteg zu registrieren.

Kandersteg, 26. Oktober 2025

Der Gemeinderat
